Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Nagelsweg 37-39
20097 Hamburg

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
(BMWK)
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin
53175 Bonn

Per E-Mail: buero-kb4@bmwk.bund.de

Amt für Bauordnung und Hochbau
Nagelsweg 37- 39
20097 Hamburg
Telefon +49 40 42840 2239

Ansprechpartner Herr Marcel Kaun

Zimmer A.2.06
E-Mail marcel.kaun@bsw.hamburg.de

Hamburg, 17. Juli 2024

Länderanhörung zum Beschleunigungsgesetz für Geothermie, Wärmepumpen und Wärmespeicher

Stellungnahme der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Freien und Hansestadt Hamburg (BSW) begrüßt den Referentenentwurf grundsätzlich.

Aus Sicht der BSW sind darüber hinaus die folgenden Punkte anzumerken:

- Aus rechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass der Entwurf nicht nur Großwärmepumpen, sondern auch kleine Wärmepumpen erfasst, sodass einige der Regelungen durchaus auch in der Breite in Hamburg bei der Bereitstellung einer dezentralen Wärmeversorgung insbesondere bei einzelnen Häusern oder Nahwärmenetzen Vorteile bringen werden.

- Eine aktuell nicht vorgesehene Erstreckung der für Großwärmepumpen vorgesehenen Privilegierungen auf die normalen Wärmepumpen ist hierbei nicht notwendig, die Zuordnung der erstinstanzlichen Zuständigkeit zum OVG auch für kleine Wärmepumpen ist nicht angezeigt.

- Die Begründung zu den Rechtsbehelfen in § 8 müsste ergänzt werden, da aufgrund der Erfassung von kleineren Wärmepumpen, welche Bestandteil einer Baugenehmigung sein können, klargestellt sein muss, ob in diesen Fällen die gesamte Genehmigung von der Regelung des § 8 erfasst ist oder nur der Teil, mit welchem die Wärmepumpe genehmigt wurde. Die Begründung „Erfasst werden alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach § 2“ scheint zwar dahin zu deuten, dass die gesamte Genehmigung erfasst ist, jedoch liest sich die Begründung eher so, dass die Nebenentscheidungen zur Wärmepumpe erfasst sind, nicht wenn die Wärmepumpen selbst nur Nebenentscheidung sind. Zwar sind die rechtlichen Auswirkungen teilweise identisch, da der Entfall der aufschiebenden Wirkungen in § 8 des Entwurfs und in § 212a BauGB angeordnet ist. Die neue Regelung, dass ein

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 V aber nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassungsentscheidung eingereicht werden kann, würde sich aber auch auf die Baugenehmigungsverfahren erstrecken. Grundsätzlich ist jede Privilegierung von Wärmepumpen zu begrüßen, was für eine Erstreckung der Regelung spricht, jedoch wäre eine klarstellende Begründung zu begrüßen.

- Die Beschränkung der Ansprüche bei Nutzungsuntersagung nach § 7 erstrecken sich nur auf die Entnahme und Zuführung von Wärme. Gerade bei Wärmepumpen wäre eine weitergehende Privilegierung auch hinsichtlich der Lärmemissionen wünschenswert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Kaun